

Geschäftsverzeichnismr. 4632
Urteil Nr. 179/2009 vom 12. November 2009

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, gestellt vom Staatsrat.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Bossuyt, dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil Nr. 189.765 vom 26. Januar 2009 in Sachen der Flämischen Gemeinschaft gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. Januar 2009 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, in der durch das Gesetz vom 7. April 1999 abgeänderten Fassung, gegen Artikel 128 der Verfassung und Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern er den König dazu ermächtigt, Arbeitgebern und Arbeitnehmern Maßnahmen aufzuerlegen, die den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit betreffen? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 4 § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit (nachstehend: das Gesetz vom 4. August 1996) in der durch das Gesetz vom 7. April 1999 abgeänderten Fassung.

Der fragliche Artikel 4 bestimmt:

« § 1. Der König kann Arbeitgebern und Arbeitnehmern alle Maßnahmen auferlegen, die für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit notwendig sind.

Das Wohlbefinden wird angestrebt durch Maßnahmen, die Bezug haben auf:

[...]

2. Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit,

[...] ».

B.2. Befragt wird der Hof zur etwaigen Verletzung der in Artikel 128 der Verfassung und in Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltenen Zuständigkeitsverteilungsvorschriften durch die fraglichen Bestimmungen.

B.3. Laut Artikel 128 § 1 der Verfassung regeln die Parlamente der Flämischen und der Französischen Gemeinschaft durch Dekret, jeder für seinen Bereich, die personenbezogenen Angelegenheiten.

Nach Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen umfassen die personenbezogenen Angelegenheiten im Sinne von Artikel 128 § 1 der Verfassung unter anderem, was die Gesundheitspolitik betrifft, « die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene ».

B.4. Kraft Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nr. 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen zuständig für die Aufrechterhaltung der Ordnung in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben, unter Vorbehalt interner Ordnungsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen.

Anlässlich der Verleihung der Zuständigkeit für gefährliche, gesundheitsgefährdende und lästige Betriebe durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen an die Regionen war bezüglich der « internen Ordnungsmaßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen » ein Vorbehalt geäußert worden (Artikel 6 § 1 II Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980), da in den Vorarbeiten erklärt worden war, « der Begriff der ‘ internen Ordnung ’ betrifft ausschließlich den Arbeitsschutz im weiten Sinne, für den die Nationalbehörde zuständig bleibt » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1988, Nr. 516/6, S. 115).

B.5. Das Gesetz vom 4. August 1996 dient dazu, im Allgemeinen das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit zu schützen, und nicht nur das Wohlbefinden der Arbeitnehmer, die in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben beschäftigt sind.

In ihrem Gutachten zu dem Gesetzentwurf, aus dem das Gesetz vom 4. August 1996 entstanden ist, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates im Übrigen den Standpunkt vertreten, dass die betreffende Regelung ohne jeden Zweifel « insgesamt betrachtet einen

Sachbereich der Föderalbehörde » darstellte (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 74).

B.6. Die föderale Zuständigkeit für den Arbeitsschutz wird nicht durch die Definition des Arbeitsverhältnisses im Bereich des Arbeitsrechtes begrenzt. Angesichts des Gegenstandes dieses Schutzes konnte der föderale Gesetzgeber davon ausgehen, dass er für alle Personen gilt, die ungeachtet ihres Statuts eine Form der Arbeit unter der Leitung einer anderen Person ausführen.

B.7. In seinem Urteil Nr. 147/2006 vom 28. September 2006 erkannte der Hof:

« B.19. Aus dem Text von Artikel 6 § 1 II Absatz 1 Nrn. 1 und 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen geht hervor, dass der Föderalgesetzgeber auf dem Gebiet der Umwelt - in gefährlichen, gesundheitsgefährdenden und lästigen Betrieben oder anderen Betrieben - gesetzgeberisch tätig werden kann, vorausgesetzt, er beschränkt sich darauf, Maßnahmen der internen Aufsicht bezüglich des Arbeitsschutzes zu erlassen.

B.20.1. Das Gesetz vom 4. August 1996 sollte an die Stelle des Gesetzes vom 10. Juni 1952 ‘über die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer und über die gesundheitliche Zuträglichkeit der Arbeit und der Arbeitsplätze’ treten, indem die Begriffe ‘Sicherheit’, ‘Gesundheit’ und ‘Hygiene’ durch den allgemeinen Begriff des ‘Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit’ ersetzt wurden.

Der föderale Gesetzgeber wollte somit den Arbeitsschutz regeln, indem er von folgender Feststellung ausging:

‘Es reicht nicht, sich mit der Arbeitssicherheit und der Arbeitsgesundheit im engeren Sinne zu befassen, sondern man muss sich um die Situation der Arbeitnehmer insgesamt kümmern. Dies bedeutet nicht nur, dass unsichere oder gesundheitsgefährdende Situationen zu vermeiden oder zu beseitigen sind, sondern auch, dass man positiv eine sowohl körperliche als auch geistige gute Gesundheit sowie das Wohlbefinden bei der Arbeit fördern muss’ (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 2).

B.20.2. So legt Artikel 4 § 1 des Gesetzes vom 4. August 1996 einschränkend die verschiedenen Aspekte des Begriffs ‘Wohlbefinden bei der Arbeit’ fest.

Bezüglich dieser Bestimmung hieß es in den Vorarbeiten:

‘In diesem Artikel ist festgelegt, dass der König die konkreten Maßnahmen für das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit bestimmt. Es ist eine Bestätigung der bestehenden Situation. Das Gesetz vom 10. Juni 1952 hat dem König nämlich eine ähnliche Befugnis verliehen. Der jetzige Vorschlag definiert jedoch genauer, worauf sich diese Maßnahmen beziehen. Diese Liste gilt einschränkend.

Zunächst werden darin eine Reihe von Bereichen aufgeführt, in denen bereits jetzt Maßnahmen ergriffen werden, wie Arbeitssicherheit, Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers

bei der Arbeit, Ergonomie, Betriebshygiene oder Verschönerung der Arbeitsplätze. Außerdem wird die Tatsache unterstrichen, dass die durch die Arbeit verursachte psychosoziale Belastung und die von den Unternehmen im Bereich der Umwelt ergriffenen Maßnahmen hinsichtlich ihres Einflusses auf die vorerwähnten Bereiche Bestandteil des Wohlbefindens der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit sind' (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 8).

[...]

B.20.4. Es ist kohärent, dass die föderale Zuständigkeit für den Arbeitsschutz die verschiedenen Aspekte des Schutzes des Wohlbefindens der Arbeitnehmer umfasst, insbesondere den Schutz eines gesunden Arbeitsumfeldes.

Es steht nämlich außer Frage, dass die Qualität des Arbeitsumfeldes ein wesentliches Element des Wohlbefindens der Arbeitnehmer ist, das die Gesundheit und die Sicherheit bei der Arbeit beeinflussen kann ».

B.8. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Schutz der Gesundheit des Arbeitnehmers bei der Arbeit einen wesentlichen Bestandteil des Wohlbefindens des Arbeitnehmers darstellt und demzufolge zum föderalen Zuständigkeitsbereich in Sachen Arbeitsschutz gehört.

B.9. Bei der Prüfung des Gesetzesvorentwurfs, aus dem das Gesetz vom 4. August 1996 hervorgegangen ist, hatte die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates bemerkt, « die geplante Regelung darf eindeutig nicht die Zuständigkeit der Gemeinschaften auf dem Gebiet der Anerkennung der Dienste beeinträchtigen, die ungeachtet ihrer Bezeichnung im Bereich des Arbeitsrechts Tätigkeiten der vorbeugenden Medizin ausüben » (*Parl. Dok.*, Kammer, Sondersitzungsperiode 1995, Nr. 71/1, S. 77).

Im Gutachten heißt es ferner:

« Bekanntlich sind laut Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 die Gemeinschaften zuständig für 'die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin mit Ausnahme der Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene' und wurde im Laufe der Vorarbeiten zu dieser Bestimmung darauf hingewiesen, dass zu den vorerwähnten 'Tätigkeiten und Dienstleistungen' unter anderem 'die arbeitsmedizinische Kontrolle, die damit beauftragt ist, die betriebsmedizinischen Dienste anzuerkennen und auf die Einhaltung der allgemeinen Arbeitsschutzordnung zu achten' gehört » (ebenda).

B.10. Indem der föderale Gesetzgeber es dem König erlaubt hat, den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern Maßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der

Ausführung ihrer Arbeit erforderlich sind, hat er die Zuständigkeit der Gemeinschaften in Sachen Präventivmedizin im Sinne von Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht beeinträchtigt. Diese Ermächtigung kann an sich nämlich nicht als eine Maßnahme angesehen werden, die die Ausübung der Zuständigkeit der Gemeinschaften in Sachen Präventivmedizin unmöglich machen oder übertriebenermaßen erschweren würde.

B.11. Wenn ein Gesetzgeber eine Ermächtigung erteilt, ist im Übrigen davon auszugehen, dass er, sofern keine anders lautenden Hinweise vorliegen, es dem Ermächtigten nur erlauben will, seine Befugnis gemäß den Regeln der Zuständigkeitsverteilung anzuwenden.

Folglich obliegt es dem vorlegenden Richter zu prüfen, ob der König Seine Ermächtigung gemäß diesen Regeln ausgeübt hat.

B.12. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. August 1996 über das Wohlbefinden der Arbeitnehmer bei der Ausführung ihrer Arbeit, abgeändert durch das Gesetz vom 7. April 1999, verstößt weder gegen Artikel 128 der Verfassung noch gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt